

Wahlordnung für den Elternbeirat des Martin-Pollich-Gymnasiums

Der Elternbeirat des Martin-Pollich-Gymnasiums Mellrichstadt erlässt gemäß Art. 68 Absatz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit § 14 der bayerischen Schulordnung (BaySchO) im Einvernehmen mit dem Schulleiter folgende Wahlordnung:

§ 1 Zusammensetzung des Elternbeirats

Nach Art. 66 Abs. des BayEUG besteht der Elternbeirat in Bayern aus mindestens 5 und höchstens 12 Mitgliedern. Die genaue Zahl richtet sich nach der Schülerzahl.

1 Mitglied je 50 Schülerinnen/Schüler

Zusätzlich kann der Elternbeirat weitere wählbare Personen beratend hinzuziehen; diese zählen nicht zu den gewählten Mitgliedern und dürfen höchstens ein Drittel der gewählten Mitglieder ausmachen.

§ 2 Wahlberechtigung

Die Wahlberechtigung ergibt sich aus § 14 Abs. 1 BaySchO. Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die betreffende Schule besucht und Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sowie weitere ermächtigte Personen.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der betreffenden Schule tätigen Lehrkräfte.

§ 3 Ort und Zeit der Wahl

Der oder die Vorsitzende des Elternbeirats bestimmt Ort und Zeit der Wahlversammlung im Einvernehmen mit dem Schulleiter / der Schulleiterin.

Der Wahltag ist in der Regel in den Oktober des Kalenderjahres zu legen, in dem die Amtszeit des vorherigen Elternbeirats (zwei Jahre) endet.

§ 4 Wahlvorstand

Der Elternbeirat wählt rechtzeitig vor den Neuwahlen einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden sowie zwei Beisitzern. Einer der beiden Beisitzenden wird vom Wahlleiter zum Schriftführer bestimmt.

Die Mitwirkung im Wahlvorstand ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlvorstands sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5 Einladung zur Wahlversammlung

Der Schulleiter / die Schulleiterin lädt alle Wahlberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich zur Wahlversammlung ein. Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung. Mit der Einladung zur Wahlversammlung werden die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

Wahlvorschläge können alle Wahlberechtigten bei dem /der Vorsitzenden des Wahlvorstands einreichen. Die Vorgeschlagenen müssen ihr Einverständnis erklären. Der Wahlausschuss erstellt eine Vorschlagsliste und gibt sie der Wahlversammlung bekannt.

§ 6 Wahlversammlung

Die Wahlversammlung wird von der / dem Vorsitzenden des Elternbeirats eröffnet. Die Wahlhandlung wird von der / dem Vorsitzenden des Wahlvorstands geleitet.

Dies ist jedoch entbehrlich, sollte die Wahl in einer anderen Weise (Briefwahl, elektronische Wahl o.ä.) ohne erforderliche Anwesenheit der Wahlberechtigten durchgeführt werden (siehe § 8 Durchführung der Wahl).

§ 7 Nichtöffentlichkeit

Die Durchführung der Elternbeiratswahl ist nicht öffentlich.

Zur Wahlversammlung haben die Wahlberechtigten und der Schulleiter / die Schulleiterin Zutritt.

Zur Teilnahme an einer anderen Weise der Wahl (z.B. per Briefwahl oder digitale Wahl) sind ausschließlich die Wahlberechtigten zugelassen. Die Schulleitung sowie der Wahlvorstand sind zur Durchführung und Überwachung des Wahlverfahrens berechtigt, an der Wahl teilzunehmen bzw. die erforderlichen organisatorischen und technischen Aufgaben wahrzunehmen.

Eine Weitergabe der Zugangsdaten zur Online-Wahl an nicht wahlberechtigte Personen ist nicht zulässig.

§ 8 Durchführung der Wahl

Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim auf von dem Wahlleiter vorbereiteten Stimmzetteln. Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt. Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie in der Wahlversammlung nicht anwesend sind und eine Einverständniserklärung vorliegt. Die zur Wahl stehenden Personen sollen sich kurz vorstellen.

Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel an die für dieses Kind Wahlberechtigten ausgegeben.

Jeder Wahlberechtigte hat die sich aus § 1 *Zusammensetzung des Elternbeirats* ergebene Anzahl an Stimmen.

Für jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden.

Insgesamt dürfen nicht mehr als die gemäß § 1 errechneten Stimmen vergeben werden. Die Stimmenvergabe muss aus dem Wahlzettel eindeutig ersichtlich sein, andernfalls ist dieser ungültig.

Der Wahlausschuss kann für die Durchführung der Wahl Helfer benennen.

Eine andere Durchführungsweise der Wahl (z.B. Briefwahl oder digitale Wahl per Elternportal oder anderer Plattform) im Rahmen einer Abstimmung unter Einhaltung der Vorgaben aus dieser Wahlordnung ist möglich.

§ 9 Feststellung des Wahlergebnisses

Als Mitglieder des Elternbeirats sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die übrigen Kandidaten sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzmitglieder des Elternbeirats.

Das Wahlergebnis wird nach Abschluss der Wahl / des Wahlzeitraums durch den Wahlvorstand festgestellt.

Das Wahlergebnis wird den Wahlberechtigten nach Abschluss der Wahl in geeigneter (z.B. elektronischer) Form bekannt gegeben.

Der Wahlvorstand erstellt ein Protokoll über die Durchführung und das Ergebnis der Wahl. Das Protokoll wird zu den Schulakten genommen.

§ 10 Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen / Wahldaten sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

Die eingesammelten Wahlberechtigungen werden vernichtet. Elektronische Wahldaten, aus denen die Zuordnung einer abgegebenen Stimme zu einer bestimmten wahlberechtigten Person möglich ist, dürfen nicht gespeichert werden bzw. sind nach Abschluss der Wahl unverzüglich zu löschen.

Die Stimmzettel / Wahldaten können nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wahl vernichtet werden.

§ 11 Wahlprüfung

Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter anfechten. Die Frist kann auch durch Anfechtung bei der Schulleitung gewahrt werden.

Der Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde. Wenn er dieser nicht abhilft, wird die Beschwerde der Schulleitung vorgelegt. Gegen die Entscheidung der Schulleitung ist die Aufsichtsbeschwerde zum Ministerialbeauftragten möglich.

Die Wahl einer nichtwählbaren Person wird vom Elternbeirat ohne deren Mitwirkung für ungültig erklärt.

Der Wahlausschuss oder der Ministerialbeauftragte erklären die Wahl für ungültig, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte. Es ist unverzüglich eine Neuwahl anzuordnen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am 06.10.2026 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Gleichzeitig treten entgegenstehende Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.

Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat am 05.10.2026 beschlossen.

Das Einvernehmen der Schulleitung wurde am 05.10.2026 erteilt.

Mellrichstadt, den 06.10.2026



Jennifer Koch

Vorsitzende des Elternbeirats